Abänderung des Reglementes

für die

Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950.

(Vom 4. November 1954.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. § 35 des Reglementes für die Ärzte an den kantonalen Kranken- und Heilanstalten vom 29. Juni 1950 wird wie folgt abgeändert:

§ 35. Einfache Berichte und Zeugnisse für Staats- und Gemeindebehörden sind unentgeltlich auszustellen, ebenso Gutachten, die durch die Direktion des Gesundheitswesens sowie zur Beurteilung von Personalgeschäften durch die Direktion der Finanzen verlangt werden. Für einfache Berichte und ärztliche Zeugnisse zuhanden anderer Stellen darf der ausstellende Arzt auf dem Wege über die Verwaltung eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 15.—, für die Ausarbeitung von Gutachten je nach Maßgabe der damit verbundenen Bemühungen eine Gebühr von Fr. 15.— bis Fr. 120.— erheben. Sind zeitraubende Untersuchungen nötig, so kann entsprechend mehr verlangt werden. Von den Gebühren fallen 20 % der Anstalt zu.

II. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1955 in Kraft.

III. Für Gutachtenaufträge, die vor der Veröffentlichung dieser Abänderung im Amtsblatt eingingen und am 1. Januar 1955 noch nicht erledigt waren, gilt weiterhin die alte Regelung.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich den 4. November 1954.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Meierhans.

Der Staatsschreiber i. V.: Dr. O. Moesch.